

DIE ERDE & SAAT ARBEITSWEISE

Richtlinien des Bioverbandes Erde & Saat

Fassung Jänner 2026



Leitbild

Der Bioverband Erde & Saat steht seit 1987 für fruchtbaren Boden, Saatgutpflege und Tierwohl. In ihrer natürlichen Ordnung stehende, gesunde Pflanzen und Tiere sind die wahre Lebensgrundlage für uns Menschen.

Ein Grundprinzip unserer täglichen Arbeit ist die gegenseitige Unterstützung, Kommunikation und Solidarität unserer Betriebe. Diese Einstellung bietet die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen, Wissen zu entwickeln bzw. zu vermitteln und damit praxisorientierte Lösungen zu finden.

Wir haben den Anspruch, das ganzheitliche natürliche Lebensprinzip über alle Ebenen unseres Betriebes und die bäuerliche Gesellschaft laufen zu lassen und dies über die Ausbildung unseren Kindern und der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Bäuerliche Betriebe und Unternehmen erzeugen Mittel zum Leben, die uns Menschen die Möglichkeit geben, ein Teil des Ganzen zu sein. Wesentlich dabei ist der Wert dieser Lebensmittel, welcher sich nicht nur in der Qualität, sondern auch in unseren Produkten und dem Umgang mit diesen widerspiegelt.

Wir sensibilisieren die Leute dafür, die Strukturen der biologischen Landwirtschaft zu erkennen und positiv Einfluss zu nehmen, auch wenn Normengeber im Hintergrund unsere tägliche Arbeit und unser aller Lebensformen prägen. Als unabhängiger und eigenständiger Verband sind wir auch bestrebt, möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und uns aktiv an der Weiterentwicklung der biologischen Landwirtschaft einzubringen.

Die ökonomische Rechnung – gepaart mit der Bewertung der ökologischen Dimension – bringt neue Sichtweisen und wirkt hilfreich für künftige Generationen. Alles, was wir uns bewusst machen, hat keine Macht mehr über uns.



Präambel

Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses legen wir als Verband biologisch wirtschaftender Bäuerinnen und Bauern besonderen Wert darauf, die Grundsätze des biologischen Landbaus umzusetzen. Die Erde & Saat Arbeitsweise zeigt auf, dass unsere tägliche Arbeit mit Boden, Pflanzen und Tieren über den gesetzlichen Vorgaben der aktuellen Bio-Verordnung (EU) 2018/848 liegen. Es ist unsere Aufgabe, den biologischen Landbau weiterzuentwickeln, eine gute Arbeit auf unseren Höfen zu gewährleisten und den Anforderungen der KonsumentInnen an hochwertige, biologische Lebensmittel gerecht zu werden. Es ist uns aber auch wichtig, Spielräume zu lassen, um Platz für neue Ideen und Möglichkeiten zu schaffen. Die folgenden Richtlinien definieren die Arbeitsweise der Erde & Saat Betriebe und sind im Zuge der jährlichen Bio-Kontrolle zu überprüfen.

Unsere Grundsätze

- ~ Förderung einer bäuerlichen Gemeinschaft und sozialer Strukturen
- ~ Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Nachhaltigkeit
- ~ Beste und sichere Qualität unserer Lebensmittel von der Herstellung bis zum Verzehr
- ~ Schonende Nutzung der Natur, Erhaltung der Artenvielfalt sowie die Förderung der Nützlinge
- ~ Boden- und Humusaufbau und Förderung des Bodenlebens
- ~ Saatgutpflege als wichtiger Teil unserer Arbeit – Einsatz von hochwertigem, biologischem Saatgut, standortangepasste Sorten und Hofsorten
- ~ Rückstandsfreie und gentechnikfreie Produktion
- ~ Erhaltung und Förderung der bäuerlichen Wirtschaft (Interessensvertretung)
- ~ Entwicklung von Kooperationen, um eine bestmögliche Vermarktung unserer Lebensmittel zu erreichen sowie Weiterentwicklung von verschiedenen Vermarktungswegen
- ~ Gegenseitige Unterstützung unter den eigenen Bäuerinnen und Bauern
- ~ Parteipolitische Unabhängigkeit und keine Ausgrenzungen, Zusammenarbeit mit anderen Bio-Verbänden
- ~ Weiterentwicklung des biologischen Landbaus durch Zusammenarbeit mit anderen Bio-Verbänden, Bio-Bäuerinnen und Bauern, Verarbeitern/innen und Vermarkter/innen



Inhaltsverzeichnis

Leitbild.....	1
Präambel.....	2
Unsere Grundsätze	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Verbindlichkeit.....	5
2. Angaben zum Gesamtbetrieb.....	5
2.1. Erde & Saat Grundsätze	5
2.2. Gesamtbetrieblichkeit, Zertifizierungsstatus des Betriebes	6
2.2.1. 100 % Österreichische Fläche.....	6
2.2.2. Ehepartner/in mit einem konventionellen Betrieb.....	6
2.2.3. Dauerkulturen als Teilbetrieb.....	6
2.2.4. Zukauf und Pachtflächen.....	7
2.2.5. Konventionelle Pferdehaltung.....	7
2.3. Förderung der Artenvielfalt/Biodiversität	7
2.4. Umgang mit Wasserressourcen.....	8
2.5. Soziales Umfeld.....	8
3. Pflanzenbau	8
3.1 Fruchfolge, Bodenschutz	8
3.2 Kulturen, Saatgut.....	9
3.3 Düngung	9
3.3.1 Hofeigener Wirtschaftsdünger	9
3.3.2 Zukauf von Wirtschaftsdünger.....	10
3.3.3 Zukauf von Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog	11
3.4 Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.....	11
3.4.1 Pflanzenpflegemittel.....	12
3.5 Einsatz von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln.....	12
3.6 Rückstandsrisiko.....	12
4 Spezialkulturen.....	12
4.1 Weinbau	13
4.1.1 Neupflanzung	13
4.1.2 Begrünung	13
4.1.3 Stickstoffversorgung, Düngung und Pflanzenschutzmittel	13
4.2 Obstbau.....	13
4.2.1 Generelles.....	13
4.2.2 Beeren - Unterstreu.....	13

4.2.3	Stickstoffversorgung, Düngung und Pflanzenschutzmittel	14
4.3	Gemüsebau	14
4.3.1	Anbau unter Folie und Glas	14
4.3.2	Jungpflanzen.....	14
4.3.3	Düngung	14
4.3.4	Substrate.....	14
4.3.5	Verpackung.....	15
4.4	Kräuter.....	15
4.4.1	Standort	15
4.4.2	Düngung	15
4.4.3	Aufbereitung der Kräuter.....	15
5	Tierproduktion	15
5.1	Tierhaltung und Betreuung	15
5.2	Eingriffe am Tier	16
5.3	Tierzukauf und -Zucht.....	16
5.4	Fütterung und Einstreu	16
5.5	Tiergesundheit und Tierschutz.....	17
5.6	Rinder und Pferde.....	17
5.6.1	Weide und Auslauf.....	17
5.6.2	Fütterung.....	18
5.6.3	Tierzucht und -zukauf.....	18
5.6.4	Behandlungen	18
5.7	Schafe und Ziegen.....	18
5.8	Schweine	18
5.8.1	Haltung.....	18
5.8.2	Fütterung.....	19
5.8.3	Tierzucht und -Zukauf	19
5.8.4	Behandlungen	19
5.9	Geflügel	19
5.9.1	Fütterung.....	20
5.9.2	Auslauf.....	20
5.9.3	Legehennen	20
5.9.4	Masthühner	21
5.9.5	Truthühner	21
5.9.6	Wassergeflügel	21
5.10	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse.....	21
6	Vermarktung und Verarbeitung.....	22



6.1	Generelles	22
6.2	Ab-Hof-Verkauf.....	22
6.3	Lagerhaltung.....	22
6.4	Schädlingschutz.....	22
6.5	Obst- und Weinverarbeitung	22

1. Verbindlichkeit

Die vorliegende Arbeitsweise ist auf dem gesamten Betrieb anzuwenden. Wer als ordentliches Erde & Saat Mitglied landwirtschaftliche Produkte unter dem Markenzeichen Erde & Saat in den Verkehr bringen will, verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung der entsprechenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Erde & Saat Arbeitsweise.

Sollte ein Betrieb bei einem anderen österreichischen Bioverband Mitglied sein, ist es trotzdem möglich, dass sich der Betrieb nach der Erde & Saat Arbeitsweise zertifizieren lässt, ohne den Verband zu wechseln. Die Abwicklung läuft über die Erde & Saat Qualitätssicherung.

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Biolandbau in Österreich sind:

- Die EU-Bio-Verordnung 2018/848 , deren Berichtigungen sowie Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- Richtlinie biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015
- Erlässe im Bereich der biologischen Landwirtschaft
- Tierschutzgesetz

Als Erde & Saat Betrieb verpflichtet ihr euch außerdem

- zur Einhaltung der Erde & Saat Arbeitsweise als privatrechtlicher Standard und
- zur Weitergabe der Kontrolldaten des Betriebes von der Bio-Kontrollstelle an den Bio-Verband Erde & Saat und im Interesse des Mitgliedes für die Freischaltung der Vermarktungswege auch an Dritte

Durch die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise ist es möglich, zertifizierte Erde & Saat Verbandsware in das Ausland zu exportieren. Beim Export in die Schweiz sind jedoch nur pflanzliche Produkte, ausgenommen Pilze und Pilzprodukte, zugelassen und von Bio Suisse anerkannt.

2. Angaben zum Gesamtbetrieb

2.1. Erde & Saat Grundsätze

Dem Bioverband Erde & Saat ist es ein Anliegen, unsere Arbeitsweise und Grundsätze nach außen zu kommunizieren. Deshalb ist es wichtig, die Erde & Saat Hoftafel am Betrieb gut sichtbar zu montieren. Vom Betrieb selbst ausgestellte Rechnungen und Lieferscheine im Handel zwischen Landwirten bzw. zwischen Landwirten und Unternehmern müssen mit dem Erde & Saat Logo gekennzeichnet und / oder mit dem Vermerk: „Erde & Saat Verbandsware“ gekennzeichnet werden. Für Lieferscheine, Rechnungen und Gutschriften, die nicht vom Betrieb direkt ausgestellt werden – also z.B. für Übernahmescheine vom Getreidebündler, Rinderbörsen etc. gilt diese Regelung nicht.



Achtung! Die Kennzeichnung mit dem Erde & Saat Logo oder dem Vermerk: „Erde & Saat Verbandsware“ dürfen nur ordentliche Mitglieder verwenden, die nach der Erde & Saat Arbeitsweise positiv kontrolliert wurden.

Das biologische Gedankengut ist ebenso im Einkaufs- und Ernährungsverhalten der Bio-Bäuerin und des Bio-Bauern zu finden. Hiermit soll nicht der Kühlschrank überprüft werden, sondern es soll als Denkanstoß dienen, dass nicht nur der Boden, die Pflanzen und die Tiere biologisch ernährt werden sollen, sondern auch die Menschen.

Weiterbildung und der gegenseitige Austausch mit BerufskollegInnen ist ein wichtiger Schlüssel für eine moderne, biologische Landwirtschaft. Aus diesem Grund sollte der/die Betriebsleiter/in die Weiterbildungsveranstaltungen, Feldtage, Exkursionen, Stammtische und Arbeitskreise des Verbandes oder anderer gleichwertiger Einrichtungen besuchen.

2.2. Gesamtbetrieblichkeit, Zertifizierungsstatus des Betriebes

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bioverband Erde & Saat ist die Umstellung des gesamten Betriebes und die erfolgreiche Teilnahme am Bio-Kontrollsysteem entsprechend der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 in der aktuellen Fassung sowie die positive Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise. Sämtliche Betriebsteile, die von einem/r ErzeugerIn verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, müssen biologisch bewirtschaftet werden bzw. in die Umstellung mit einbezogen werden. Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit d. h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen biologisch bewirtschafteten Betrieb (natürliche und juristische Person) führen. Ausgenommen davon sind Dauerkulturen mit eigener LFBIS und Betriebsstätte.

Auch Bienen und Aquakulturen müssen nach der EU-Bio-Verordnung gehalten und betrieben werden.

2.2.1.100 % Österreichische Fläche

Erde & Saat Betriebe haben ihren Sitz und ihre gesamten bewirtschafteten Flächen ausschließlich auf Österreichischem Staatsgebiet.

2.2.2. Ehepartner/in mit einem konventionellen Betrieb

Wird vom Ehepartner / von der Ehepartnerin eines Erde & Saat Betriebes ein konventioneller Betrieb bewirtschaftet, gelten folgende Regelungen:

Es muss sich um einen eigenständigen Betrieb mit eigener Betriebsnummer, Betriebsstätte (örtlich getrennter Standort und eigene Adresse) und Betriebsausstattung handeln.

Es gilt erhöhte Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht bei Ackerkulturen. Der biologisch geführte Betrieb muss verpflichtend andere Kulturen anbauen als der konventionelle. Die Herbst- und Mehrfachanträge beider Betriebe müssen bei der Jahreskontrolle aufliegen und dem Kontrollorgan zur Verfügung gestellt werden.

2.2.3. Dauerkulturen als Teilbetrieb

Mit Beitritt zum Bio-Verband Erde & Saat sieht der Verband eine Übergangsregelung für Dauerkulturen (Wein- und Obstbau) vor. Für diese muss nach Beitritt innerhalb von 2 Jahren ein Kontrollvertrag unterzeichnet werden und diese in Umstellung geführt werden. Die Aufnahme des Betriebes wird nach Vorlage einer Umstellungsverpflichtungserklärung und eines Beratungsprotokolls der Geschäftsstelle genehmigt. Sollte der Betriebszweig „Dauerkultur“ nicht umgestellt werden, wird der Betrieb automatisch vom Verband ausgeschlossen mit der Ausnahme, dass der Teilbetrieb aufgelöst wird und die Dauerkultur



somit losgelöst vom Biobetrieb mit einer eigenen Betriebsnummer und auf einer eigenen Betriebsstätte geführt wird.

2.2.4. Zukauf und Pachtflächen

Beim Zugang neuer Pacht- bzw. Eigentumsflächen welche davor nicht biologisch bewirtschaftet wurden, also eine Umstellungszeit durchlaufen müssen, sollten vorzugsweise andere Kulturen angebaut werden als auf den Flächen welche bereits Biostatus besitzen. Ist dies aus betriebsspezifischen Gründen nicht möglich, wird grundsätzlich der niedrigere Status für die gesamte Kulturfläche am Betrieb vergeben. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Statusteilung, durch die Kontrollstelle, erfolgen.

Die Umstellungszeiten bei Zukauf- und Pachtflächen bzw. bei neuen Betriebszweigen sind jedenfalls gemäß Bio-Verordnung (EU) 2018/848 in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) einzuhalten.

Produkte, die im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft produziert und nach der Erde & Saat Arbeitsweise kontrolliert wurden, können mit dem Vermerk: „Umstellung auf Erde & Saat Verbandsware“ verkauft werden.

2.2.5. Konventionelle Pferdehaltung

Konventionelle Pferdehaltung am Erde & Saat Betrieb ist im Verbandsbüro zu beantragen und nur möglich, wenn am AMA-Mehrfachantrag konventionelle Pferdehaltung angegeben wurde. Grundfutter und Getreide müssen aus biologischer Landwirtschaft stammen, aber Maulgaben, Mineralstoff-, Misch- und Ergänzungsfuttermitteln können konventionell sein.

Die Haltung der Tiere muss dem Tierschutzgesetz sowie den Bio-Richtlinien entsprechen. Grundfutter und reines Getreide sollte aus dem eigenen Bio-Betrieb stammen. Werden diese zugekauft, muss dies in Bio-Qualität erfolgen. Sollten konventionelle Futtermittel (Maulgaben, Mineralstoffmischungen, Mischfuttermittel und Lecksteine) am Betrieb zum Einsatz kommen, sind diese in einem eigenen Raum zu lagern. Zu Ergänzungsfuttermitteln gehören z. B. Pferdemüsli oder Pellets (aus Getreide). Grünmehlpellets zählen zu Grundfutter und dürfen daher nicht konventionell eingesetzt werden!

Ein Antrag auf konv. Düngerzukauf ist notwendig, (Siehe Punkt 3.3 Düngung).

2.3. Förderung der Artenvielfalt/Biodiversität

Jede biologisch bewirtschaftete Fläche dient der Artenvielfalt und Biodiversität.

Jeder Biobetrieb der beim ÖPUL 2023-27 Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnimmt, muss mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Eigentum oder Pacht) als biologische Ausgleichsflächen/Artenvielfaltsflächen/Biodiversitätsfläche über den MFA-Antrag deklarieren.

Die genauen Anforderungen an Biodiversitätsflächen lt. ÖPUL 2023-2027 sind im AMA Merkblatt ÖPUL 2023_Biologische Wirtschaftsweise ersichtlich. Aufgrund des Umfangs des Dokumentes wird auf ein Übertragen in die Erde & Saat Arbeitsweise verzichtet. Der Maßnahmenkatalog ist auf der Homepage der AMA als Download erhältlich oder im Verbandsbüro anzufragen.

Erde & Saat Betriebe die nicht bei der ÖPUL Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen, müssen wie bisher die Erde & Saat Anforderungen zur Förderung der Artenvielfalt einhalten und es erfolgt die Erhebung, weiterhin mit der Erde & Saat Checkliste. Diese ist auf der Homepage erhältlich oder im Verbandsbüro anzufragen und muss bei der Bio-Kontrolle ausgefüllt vorgezeigt werden.



2.4. Umgang mit Wasserressourcen

Der Umgang mit dem Wasser ist in der biologischen Landwirtschaft und speziell in trockenen Gebieten ein wichtiges Thema. Die Art und Weise der Bewässerung ist ausschlaggebend für deren Effizienz. Außerdem ist der Energieeinsatz für die Bewässerung nicht zu unterschätzen, daher sollte sich die Bewässerungstechnik am neuesten Stand der Technik orientieren. Der Umgang mit Wasserressourcen liegt im Ermessen des/r Betriebsführers/in und hat nachhaltig zu erfolgen.

2.5. Soziales Umfeld

Im Sinne einer ganzheitlichen und fairen Produktion sind die Fest- oder Ganzjahresangestellten, die Taglöhner oder Saisonarbeiter/innen sowie die Praktikanten/innen in das System und Gedankengut der biologischen Landwirtschaft zu integrieren. Die Arbeitskräfte werden nach den gesetzlichen Vorgaben und lokalen Gegebenheiten gemeldet, entlohnt, versorgt und untergebracht. Dieser Punkt wird im Zuge der Bio-Kontrolle abgefragt, jedoch nicht kontrolliert, da dies dem Gesetzgeber obliegt.

3. Pflanzenbau

Selbstständige Pflanzen sind das Ziel der biologischen Landwirtschaft und darauf sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Bei der Erzeugung pflanzlicher Produkte ist vor allem auf eine ganzheitliche Kreislaufwirtschaft zu achten. Um eine optimale Humuswirtschaft und Düngung zu gewährleisten, müssen Bodenleben, Wurzelmasse sowie Artenvielfalt gezielt gefördert und unterstützt werden.

3.1 Fruchfolge, Bodenschutz

Der organisch-biologische Landbau sieht eine breite Fruchfolge vor, um Krankheiten zu vermeiden und das Bodenleben zu fördern und sollte nicht einseitig nach den lukrativsten Kulturen ausgerichtet sein. Es müssen mindestens 50 % der Ackerflächen auch außerhalb der Vegetationsperiode mit ausreichend Pflanzen bedeckt werden. Dazu zählen alle Hauptkulturen, die als Winterungen angelegt wurden, Klee-, Kleegras-, Luzerneflächen und alle winterharten Zwischenfrüchte.

Der Anteil an bodenaufbauenden Kulturen wie Leguminosen, mehrjährigem Kleegras und Luzerne, ganzjährigen Buntbrachen, Bodengesundungsflächen, Mischkulturen mit mind. 30 % Leguminosenanteil sowie Kulturen mit Klee- oder Luzerneuntersaat, welche nach der Ernte bis zum Jahresende am Feld stehen bleiben, **sollten** im dreijährigen Durchschnitt mindestens 15% in der Fruchfolge einnehmen. Sobald konventioneller Dünger zugekauft wird, **muss ein** 15%iger Leguminosenanteil eingehalten werden.

Es ist aber darauf zu achten, dass es zu keiner Leguminosenmüdigkeit kommt und die Fruchfolgeabstände eingehalten werden. Wird der Leguminosenanteil von 15% nicht erreicht, werden für die fehlenden Prozent auch leguminosenreiche Zwischenfrucht-Mischungen (mit mindesten 70 % Leguminosenanteil) mit dem Faktor 1,3 angerechnet.

Das Hauptaugenmerk sollte generell auf eine gute und artenreiche Mischung der Zwischenfrüchte mit vielen Mischungspartnern und Leguminosen und einem hohen Bedeckungsgrad gelegt werden. Um Dauerhumus aufzubauen, benötigt es eine große Menge an Wurzeln und ständig begrünte Ackerflächen, welche Nahrung für die Bodenorganismen liefern.



3.2 Kulturen, Saatgut

Saatguterhaltung, Saatgutpflege und Saatgutaufbereitung sind Uraufgaben von uns Bäuerinnen und Bauern, die in Vergessenheit geraten sind. Wir möchten das Verantwortungsgefühl bei uns wieder etablieren, dass gutes Saatgut der Schatz einer guten Gesellschaft ist.

Grundsätzlich dürfen nur Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen verwendet werden, welche gemäß den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft Bio-Verordnung (EU) 2018/848 in der geltenden Fassung erzeugt wurden.

Ist biologisches Saatgut nicht verfügbar, darf mittels Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle konventionelle/s und unbehandelte/s Saatgut, Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen eingesetzt werden. Biologische Saatgutbeizung ist laut Betriebsmittelkatalog erlaubt.

Die Verwendung von Bio-Saatgut ist ein wichtiger Punkt in der Arbeitsweise der Erde & Saat Betriebe und wird als Selbstverständlichkeit der biologischen Produktion gesehen. Deshalb sieht die Arbeitsweise keine Ausnahme bei den Getreidehauptkulturen und Körnerleguminosen vor. Es muss 100 % biologisches Saatgut zum Einsatz kommen (außer bei 100 %iger Nichtverfügbarkeit der Kultur, jedoch hier wäre dem Nachbau der Vorzug zu geben). Vermehrungsbetriebe sind von dieser Richtlinie ausgenommen, da das Saatgut die Vermehrungsfirma vorgibt.

Erde & Saat ist es ein Anliegen, dass Betriebe eigene Hofsorthen auf ihren Höfen züchten, damit sich diese an den Boden des Betriebes anpassen. Ziel soll es sein, dass wieder vermehrt alte Sorten eingesetzt werden. Weiters sind Liniensorten den Hybriden vorzuziehen. CMS-Hybriden im Gemüseanbau sind für Erde & Saat Betriebe verboten.

3.3 Düngung

Nicht düngen heißt nicht biologisch zu wirtschaften. Ziel ist es, den Boden zu düngen und dadurch die Pflanzen zu unterstützen. Die Erde & Saat Arbeitsweise empfiehlt, dass die Betriebe regelmäßig Bodenuntersuchungen durchführen, um richtige Maßnahmen und Entscheidungen treffen zu können. Denn oft sind es Spurenelemente, die den Pflanzen fehlen.

Wir legen Wert auf eine humusaufbauende Bewirtschaftung, eine Aufbereitung der Wirtschaftsdünger und intensive, artenreiche Zwischenfrüchte, um das Bodenleben zu fördern und zu füttern.

Herkunft, Menge und Verwendung von konventionellem organischem Dünger ist mit Hilfe des Erde & Saat Düngeransuchens (befindet sich auf der Homepage unter Downloads www.erde-saat.at) selbst zu dokumentieren und vor Zukauf vom Verbandsbüro zu genehmigen.

Beim Zukauf von Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F. ist ebenfalls ein Düngeansuchen vor dem Zukauf an das Verbandsbüro zu senden, um die Richtigkeit des Zukaufdüngers und die Berechnung über die N-Grenze zu prüfen.

3.3.1 Hofeigener Wirtschaftsdünger

Hofeigener Wirtschaftsdünger sollte für den Boden aufbereitet werden. Die Art der Aufbereitung liegt im Ermessen und in den Möglichkeiten des/der Betriebsführers/in. Es wird empfohlen, dass Gülle verdünnt wird. Der Einsatz von Mikroorganismen und anderen zugelassenen Hilfsmittel z.B. Steinmehl etc. ist zu empfehlen. Dies gilt auch für Jauche und Mist. Der Mist sollte ebenfalls abgelegen oder dementsprechend umgesetzt worden sein. Die Obergrenze bei biologischen Wirtschaftsdüngern liegen bei 170 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr.

Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern als Kopfdüngung bei Beerenpflanzen, Kräutern und Gemüse ist verboten. Der Einsatz von Kompost ist in der Vegetationsperiode nur bei Kräutern möglich (siehe Punkt 4.4.2 Düngung).

3.3.2 Zukauf von Wirtschaftsdünger

a) Zukauf von biologischem Wirtschaftsdünger:

Der Zukauf von biologischem Wirtschaftsdünger ist jederzeit möglich. Am Betrieb muss ein Düngerabnahmevertrag zwischen den Landwirt/innen aufliegen. Die Düngerobergrenzen (inkl. eigenem Wirtschaftsdünger) von 170 kg N/ha dürfen nicht überschritten werden. Düngeraufzeichnungen sind zu führen.

b) Zukauf von konventionellem, festem Wirtschaftsdünger (Mist, Gülleseperationskuchen):

Ein Zukauf von konventionellem Mist, sowie festen Gülleseperationsprodukten von Wiederkäuern (Rind, Schaf und Ziege) sowie Mist von und Pferden ist erlaubt. Ein Ansuchen beim Verbandsbüro von Erde & Saat ist notwendig. 25 kg jahreswirksamer Stickstoff pro Hektar düngungswürdiger Fläche darf in Summe nicht überschritten werden.

Der zugekauft, konventionelle Wirtschaftsdünger sollte im Durchschnitt mind. 3 Monate vor der Ausbringung abgelegen sein.

Bei festem Wirtschaftsdünger von konventionellen Wiederkäuern müssen die Herkunftsbetriebe mit einer Zertifizierung nachweisen können, dass auf ihrem Hof keine GVO eingesetzt werden. (z.B.: AMA Gütesiegel Milch, AMA Gütesiegel Mutterkuh oder Rindermast inkl. Zusatzmodul „gentechnikfreie Fütterung“, „Ohne Gentechnik hergestellt“ Siegel gemäß Österreichischem Lebensmittelcodex.

c) Zukauf von konventioneller Gülle/Jauche:

Im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen konventionellen- und Erde&Saat Betrieben (z.B.: Tausch von Gundfutter, Silomais, o.ä. gegen Gülle) darf Konventionelle Gülle/Jauche von Wiederkäuern (Rind, Schaf, Ziege) von folgenden Betrieben zugeführt werden:

- Betriebe welche sich im Umkreis von 20 km des antragstellenden Erde&Saat Mitgliedsbetriebes befinden und die mit einer Zertifizierung nachweisen können, dass auf ihrem Hof keine GVO eingesetzt werden. (z.B.: AMA Gütesiegel Milch, AMA Gütesiegel Mutterkuh oder Rindermast inkl. Zusatzmodul „gentechnikfreie Fütterung“, „Ohne Gentechnik hergestellt“ Siegel gemäß Österreichischem Lebensmittelcodex.

Zusätzliche Anforderungen an Herkunft und Ausbringung:

- Es darf sich beim Herkunftsbetrieb um keine Industrielle Tierhaltung handeln
- Zukauf von Gülle aus Vollspaltensystemen ist verboten.
- Die Ausbringung darf nur auf etablierte grüne Pflanzenbestände erfolgen (Zwischenfrucht oder Hauptkultur)

Ein Ansuchen sowie ein bestehender Kooperationsvertrag sind nötig und vor Einsatz beim Verbandsbüro von Erde & Saat bewilligen zu lassen bzw. vorzulegen.

25 kg jahreswirksamer Stickstoff pro Hektar düngungswürdiger Fläche darf in Summe nicht überschritten werden.

d) Zukauf von konventionellem Kompost:

Die Verwendung von konventionellem A-Plus Kompost ist erlaubt. Ein Ansuchen beim Verbandsbüro von Erde & Saat ist notwendig. 25 kg jahreswirksamer Stickstoff pro Hektar düngungswürdiger Fläche darf in Summe nicht überschritten werden.

e) Einsatz und Zukauf Biogasgülle:

Die Ausbringung von Biogasgülle ist bei Erde & Saat Betrieben **verboten**, außer es handelt sich um eine 100 % zertifizierte Bio-Anlage, d.h. alle eingebrachten Stoffe stammen aus kontrolliert biologischer Herkunft.

3.3.3 Zukauf von Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog

Es dürfen grundsätzlich alle Düngemittel zum Einsatz kommen, die im Betriebsmittelkatalog i.d.g.F. gelistet und welche für Verbandsbetriebe zugelassen sind. Der Einsatz von stickstoffhaltigen Betriebsmitteln lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F. sollte vermieden werden.

Für eine positive Genehmigung des Einsatzes von Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F. bei Ackerfrüchten und Druschgewürzen **muss** die Fruchfolge mind. 15 % Leguminosenanteil pro Jahr aufweisen. Wird der Leguminosenanteil nicht erreicht, werden für die fehlenden Prozent auch leguminosenreiche Zwischenfrucht-Mischungen (mit mindestens 70 % Leguminosenanteil) mit dem Faktor 1,3 angerechnet. Der Anbau soll der Witterung angepasst nach der Räumung der Hauptkultur erfolgen, damit sich auch die Zwischenfrucht gut entwickeln kann.

a) Ackerbau

Grundsätzlich sind alle Düngemittel zugelassen, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet sind und für Verbandsbetriebe zugelassen sind. Die Düngemittel lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F., ausgenommen Wirtschaftsdünger und Kompost, dürfen die Menge von 12 kg jahreswirksamen Stickstoff pro Hektar düngungswürdiger Fläche nicht überschreiten.

Bei gleichzeitigem Zukauf von Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F. und Wirtschaftsdünger dürfen in Summe max. 25kg Stickstoff pro Hektar düngungswürdiger Fläche ausgebracht werden.

b) Sonstige Kulturen

Es gelten folgende Obergrenzen jahreswirksamen Stickstoffs pro Hektar:

- ~ Freilandgemüse, 70 kg Njw
- ~ Blütendrogen: 40 kg Njw
- ~ Wurzel- und Krautdrogen: 80 kg Njw
- ~ Glashaus und Folientunnel: 150 kg Njw
- ~ Kern-, Stein- und Beerenobst: 50 kg Njw

3.4 Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

Der Einsatz von chemisch-synthetisch und/oder gentechnisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln, diverse Bioherbizide, Wachstumsregulatoren und Welkemitteln sowie gentechnisch veränderte Organismen bzw. Derivate daraus sind auf Erde & Saat Mitgliedsbetrieben verboten. Weiters ist der Einsatz von Pyrethroiden (Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin) und Gelatine nicht zulässig. Es dürfen nur jene Mittel zum Einsatz kommen, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet und für Verbandsbetriebe gekennzeichnet sind. Es bedarf einer genauen Aufzeichnung, bei welchen Kulturen, welches Produkt und welche Menge eingesetzt worden ist.

Biotechnische Maßnahmen:

Folgende biologische, biotechnische und mechanische Maßnahmen können eingesetzt werden:

- Einsatz natürlicher Feinde wie Raubmilben, Schlupfwespen und Förderung von Nützlingen durch Nistkästen, Hecken usw.
- Insektenfallen, Farbtafeln...
- Mechanische Mittel wie Schneckenzaun, Kulturschutznetze, Vliese, ...



3.4.1 Pflanzenpflegemittel

Folgende Pflanzenpflegemittel aus dem Betriebsmittelkatalog i.d.g.F., welche für Verbandsbetriebe zugelassen sind, können eingesetzt werden:

- Algen- und Gesteinsmehle, Bentonit (Tonerde)
- Kräuterauszüge, Kräuterjauchen und Tees
- Kompostextrakte
- Effektive / Aktive Mikroorganismen

Wenn Mikroorganismen eingesetzt werden, muss darauf geachtet werden, dass diese GVO-Frei hergestellt wurden.

3.5 Einsatz von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln

Kupferhaltige Pflanzenschutzmittel sind erlaubt, wenn diese im Betriebsmittelkatalog gelistet sind und von anderen österreichischen Bio-Verbänden erlaubt sind. Pro Jahr dürfen bei allen Kulturen maximal 2 kg Reinkupfer - Ausnahme bei Obst und Wein maximal 3 kg - verwendet werden. Der Gebrauch dieser Produkte muss verhalten eingesetzt und genau aufgezeichnet werden.

3.6 Rückstandsrisko

Durch angrenzende, konventionell bewirtschaftete Flächen besteht die Gefahr, dass Pflanzenschutzmittel auf Bioflächen abdriften. Der/die Betriebsleiter/in ist verantwortlich dafür, eine rückstandsfreie Produktion auf seinem/ihrem Betrieb zu gewährleisten und die Bio-Qualität sicherzustellen. Es liegt im Ermessen des/der Betriebsleiters/in, welche Maßnahmen er/sie für seinen/ihren Betrieb notwendig hält. z.B.: regelmäßige Kontrollen der Flächen, Kontaktaufnahme mit den Nachbarn, Blühflächen, etc. Diese Maßnahmen sollte man in einer hofeigenen Checkliste notieren, um die Qualität sicherzustellen. Es ist zu empfehlen Abrisse von Mustersäcken oder andere Nachweise aufzubewahren.

Sind Flächen von Abdrift betroffen, ist dies unverzüglich der Kontrollstelle zu melden und die Ware darf nicht als Bio-Ware oder Umsteller-Ware in den Verkehr gebracht werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass gemeinsam genutzte Geräte wie Sä-, Ernte- und Transportmaschinen sachgemäß gereinigt werden. Hierfür sollte eine Bestätigung über diese Reinigung vorliegen. Diese Bestätigungen sollen als Selbstschutz dienen, um damit zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen von dem/der Betriebsleiter/in im Hinblick auf eine rückstandsfreie Ware getroffen wurden.

Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen ausgesetzt sind, können von der Biovermarktung ausgeschlossen werden.

Die derzeitigen Messverfahren von diversen Analysen sind so genau, dass bereits geringste Spuren nachgewiesen werden können und dies hohe Folgeschäden und Kosten verursacht.

4 Spezialkulturen

Um eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung zu unterstützen, sollten in den Anlagen Maßnahmen ergriffen werden, um die Biodiversität zu erhöhen. Dies kann durch Nützlingsförderung wie Nistkästen, Bienenweiden, Hecken, Steinhaufen usw. geschaffen werden.

4.1 Weinbau

4.1.1 Neupflanzung

Bei der Neupflanzung von Weinreben sind krankheitsresistente, standortangepasste Sorten aus biologischer Aufzucht zu bevorzugen. Bei Nichtverfügbarkeit von biologischem Pflanzmaterial darf mittels Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle konventionelles, vegetatives Material eingesetzt werden. Die weinbaulichen Maßnahmen sollen so erfolgen, dass die Widerstandskraft der Kultur gestärkt wird und die nützlichen Organismen gefördert werden. Im Weinbau werden Sorten mit lockerbeerigen Trauben empfohlen, um eventuellen Pilzbefall zu vermeiden und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

4.1.2 Begrünung

Weingärten sind ganzjährig zu begrünen. In Gebieten mit ausgeprägter Sommertrockenheit muss zumindest eine zehnmonatige Begrünung gegeben sein, jedoch ist der Umbruch in der Zeit von Anfang September bis Ende März zu unterlassen. Die Art der Begrünung sowie der Zeitraum der Begrünung muss aufgezeichnet werden und soll möglichst nützungsschonend und biodiversitätsfördernd sein. Direkt unter den Rebstocken muss keine Begrünung erfolgen.

4.1.3 Stickstoffversorgung, Düngung und Pflanzenschutzmittel

Begrünungen sind mit einem hohen Leguminosenanteil anzulegen, um eine gute Stickstoffversorgung zu gewährleisten. Es liegt im Ermessen des/der Betriebsleiters/in, wie das organische Material aufbereitet und dem Boden zugeführt wird z.B. durch Kompostierung.

Der Einsatz von Düngemittel lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F., welche für andere Bio-Verbände zugelassen sind, darf 12 kg N nicht überschreiten. Vor dem Einsatz ist ein Ansuchen bei Erde & Saat verpflichtend. Es gelten die Düngerichtlinien lt. Punkt 3.3 Düngung.

Pflanzenschutzmittel sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet und müssen verhalten eingesetzt werden. Die Aufzeichnungspflicht muss genau und sorgfältig durchgeführt werden.

4.2 Obstbau

4.2.1 Generelles

Die Anlage ist so zu führen, dass sie den biologischen Grundsätzen entspricht. Die Pflanzen sollen sich gut entwickeln können und dem Standort entsprechen. Die Anlagen sind ganzjährig zu begrünen. Eine kurze Unterbrechung (von max. 2 Monaten) ist in den Sommermonaten möglich, sollte aber vermieden werden. Der Mulchschnitt muss so erfolgen, dass nicht die gesamte Fläche gleichzeitig gemulcht wird. Dies bietet den Nützlingen in den verbleibenden, höheren Beständen Rückzugsmöglichkeiten.

4.2.2 Beeren - Unterstreu

Beim Beerenanbau ist zu beachten, dass die Verwendung von Stroh aus konventioneller Herkunft als Unterstreu nicht erlaubt ist. Es muss Bio-Stroh eingesetzt werden. Bei Nicht-Verfügbarkeit ist dies mit dem Verband abzuklären.

4.2.3 Stickstoffversorgung, Düngung und Pflanzenschutzmittel

Die Begrünung ist mit Leguminosen anzulegen, um eine gute Stickstoffversorgung zu gewährleisten. Es liegt im Ermessen des/der Betriebsleiters/in, wie das organische Material aufbereitet und dem Boden zugeführt wird z.B. durch Kompostierung.

Der Einsatz von Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F., welche für andere Bio-Verbände zugelassen sind, darf 50 kg N nicht überschreiten. Vor dem Einsatz ist ein Ansuchen bei Erde & Saat verpflichtend. Es gelten die Düngerichtlinien lt. Punkt 3.3 Düngung.

Pflanzenschutzmittel sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet und müssen verhalten eingesetzt werden. Die Aufzeichnungspflicht muss genau und sorgfältig durchgeführt werden.

4.3 Gemüsebau

4.3.1 Anbau unter Folie und Glas

Bei Anbau unter Folie und Glas dürfen die Kulturflächen im Winter lediglich frostfrei gehalten werden (1. Dezember bis 28. Februar, max. 5 C). Ausgenommen ist die Jungpflanzenaufzucht. Es ist auf die Umweltverträglichkeit der verwendeten Heizungssysteme und Brennstoffe sowie auf eine gute Wärmedämmung zu achten. Die Dauer der Heizperioden und die Temperaturen im Gewächshaus müssen aufgezeichnet werden.

Der Einsatz von künstlichem Licht ist nicht erlaubt, ausgenommen ist wiederum die Jungpflanzenaufzucht.

4.3.2 Jungpflanzen

Es ist darauf zu achten, dass Torf verhalten eingesetzt wird. Nur bei Jungpflanzen ist bei Bedarf der Einsatz von Torf möglich. Der Anteil von Torf in der Mischung darf 70 % nicht überschreiten.

4.3.3 Düngung

Es gelten die Düngerichtlinien lt. Punkt 3.3. Düngung Der Einsatz von konventionellen organischen Düngemitteln bzw. Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F., soll auch im Gemüseanbau verhalten genutzt werden. Wenn es möglich ist, sollte z.B. auf eine intensive „Pferdebohnendüngung“ oder Pferdebohnenschrot umgestellt werden.

Vor dem Einsatz ist ein Düngeansuchen bei Erde & Saat zu stellen. Das Düngemittel muss im Betriebsmittelkatalog gelistet und auch bei anderen Bio-Verbänden in Österreich zugelassen sein.

Stickstoffobergrenzen beim Einsatz von Handelsdüngern:

- ~ Freilandgemüse: 70 kg N/ha
- ~ Folie und Glas: 150 kg N/ha

4.3.4 Substrate

Die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten ist verboten. Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten müssen im Betriebsmittelkatalog gelistet sein. Zulässig sind nur jene Mittel, die auch bei anderen österreichischen Bio-Verbänden erlaubt sind.



4.3.5 Verpackung

Es ist untersagt Styroporuntertassen zu verwenden. Weiters ist darauf zu achten, dass umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen sind.

4.4 Kräuter

4.4.1 Standort

Beim Kräuteranbau muss besonderes Augenmerk auf die Standortwahl gelegt werden, um rückstandsfreie Ware produzieren zu können. Mindestens 60 m Entfernung zu viel befahrenen Straßen (Autobahnen, Autostraßen, Schnellstraßen) sollte eingehalten werden.

Der Abstand zu konventionellen Flächen sollte mind. 3 m betragen bzw. sollte eine generelle Abgrenzung mittels Blühstreifen oder Hecken geschaffen werden.

4.4.2 Düngung

Es gelten die Düngerichtlinien lt. Punkt 3.3. Düngung. Der Einsatz von Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F muss verhalten erfolgen. Eine Düngung mit A+ Kompost in der Vegetation ist möglich. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger in der Vegetationszeit (Anbau bis Ernte) der Kräuterpflanzen ist verboten.

Die Stickstoffobergrenze beim Einsatz von Düngemitteln lt. Betriebsmittelkatalog i.d.g.F im Kräuteranbau ist bei Blütendrogen: 40 kg N-Jahreswirksam und Wurzel- und Krautdrogen: 80 kg N-Jahreswirksam.

4.4.3 Aufbereitung der Kräuter

Die Aufbereitung der Kräuter ist mit den Abnehmern/innen abzustimmen. Sollte diese am Betrieb erfolgen, muss diese schonend, rückstandsfrei, hygienisch und dem Lebensmittelgesetz entsprechend erfolgen.

5 Tierproduktion

5.1 Tierhaltung und Betreuung

Wir legen auf unseren Höfen großen Wert auf eine gesunde Tier-Menschbeziehung. Die Haltung der Tiere hat so zu erfolgen, dass sie dem artgemäßen Verhalten der Tiere bestmöglich entspricht.

Die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere ist durch eine artgerechte Haltung, geeignete Rassen und Zuchtmethoden zu erreichen. Eine artgerechte Haltung heißt, dass genug Bewegungsmöglichkeiten, Weidehaltung oder Auslauf und reichlich Einstreu zur Verfügung stehen. Die Auslebung des Sozialverhaltens muss möglich sein.

Flächenunabhängige Landwirtschaft entspricht nicht dem Gedankengut von Erde & Saat. Um die Intensität derviehhaltenden Betriebe zusätzlich zur Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zu regeln, darf am Erde & Saat Betrieb der gesamte Stickstoffanfall aus Tierhaltung max. 340kg N/ha nicht überschreiten. Wie in der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 vorgesehen müssen für die Stickstoffmengen über 170kgN/ha Abnahmeverträge mit anderen Biobetrieben abgeschlossen werden.

Allen Raufutterfressern muss der Zugang zu Weide oder Auslauf gewährt werden. Das Mindestausmaß richtet sich nach der aktuellen EU-Bio-Verordnung in Kombination mit der Haltungsform der Tiere.

Der Schwellenwert für Eigenbedarf ist festgelegt mit maximal 10 Hühnern und 2 Schweinen. Andere Nutztiere (Rinder, Schafe usw.) fallen nicht unter diese Regelung. Die Haltung und die Fütterung müssen der EU-Bio Verordnung in der aktuellen Fassung entsprechen.

5.2 Eingriffe am Tier

Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen, damit Teile des Körpers absterben, das Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel und Zehen sowie andere Arten des Verstümmelns sind strengstens verboten.

Das Enthornten von Kälbern (in den ersten 6 Lebenswochen) sowie das Enthornten von weiblichen Ziegenkitzen (in den ersten 4 Lebenswochen) ist nur noch nach vorherigem Antrag bei der VIS und positiver Bestätigung der zuständigen Behörde erlaubt. Die Anträge müssen alle 3 Jahre neu gestellt werden.

Um die Anzahl der Behandlungen zu reduzieren bzw. generell darauf verzichten zu können, ist der Einsatz von Hornloser Genetik zu forcieren

Bei Kastrationen sind Schmerzmittel zu verabreichen, welche nach der Narkose bzw. nach dem Eingriff noch nachwirken.

5.3 Tierzukauf und -Zucht

Wenn Tiere zugekauft werden, müssen Bio-Tiere gekauft werden. Ausnahme sind männliche Zuchttiere, Tiere für die Herdebuchzucht und seltener Rassen, jedoch sollte hier ebenfalls Bio-Tieren der Vorzug gegeben werden. Wenn ein Betrieb aufgrund von Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren konventionelle Tiere im Rahmen der 10 % Regelung bei Rindern und Schweinen oder der 20 % Regelung bei Schafen und Ziegen zukaufen möchte, muss vorher ein Antrag auf konv. Tierzukauf im VIS System gestellt werden. Im Folgejahr dürfen keine konventionellen Tiere zugekauft werden.

Bei Zuchttieren ist eine hohe Lebensleistung und Fitness anzustreben. Sie sollen eine hohe Vitalität und ein gutes Fundament aufweisen. Genetische Eingriffe, Embryotransfer und hormonelle Bruntsynchronisation sind untersagt. Die Fortpflanzung muss über Natursprung oder künstliche Besamung erfolgen.

5.4 Fütterung und Einstreu

Die am Betrieb eingesetzten Futtermittel müssen den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung in der aktuellen Fassung entsprechen. Es sollten vorwiegend betriebseigene Futtermittel verwendet werden.

Bei Zukauf von Bio-Futtermitteln muss dieses vorzugsweise von Erde & Saat Betrieben oder anderen österreichischen Bio-Verbandsbetrieben stammen.

Wer Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen, ...) als Nicht-Verbandsware zukaufen möchte, muss vor dem Zukauf einen Antrag im Erde & Saat Verbandsbüro stellen. Dieser Zukauf ist nur von einem Bio-Landwirt direkt möglich, nicht über einen Händler oder ein Mischfutterwerk.

Eiweiß- oder energiehaltige Abfall- bzw. Nebenprodukte aus biologischer Produktion (z.B. Presskuchen, Rübenschotel) können direkt vom Verarbeiter zugekauft werden. Dazu ist ein Antrag im Verbandsbüro mit angeschlossenem Herkunftsachweis der Ausgangsrohstoffe zu stellen.

Grundfutter laut Bio-Verordnung (EU) 2018/848 darf ohne zusätzlichen Antrag von Nicht-Verbandsbetrieben zugekauft werden, jedoch nur direkt von einem Bio-Landwirt.

Sollten ausländische Einzelkomponenten wie Getreide oder Grundfutter direkt importiert werden, muss ein Importantrag beim Bioverband Erde & Saat gestellt werden, um

inländische Optionen zu prüfen, da diese unter anderem auch aus Sicherheitsgründen (Rückständen etc.) vorzuziehen sind. Bei Importware muss eine Multipestizidanalyse durchgeführt werden, um rückstandsfreie Ware zu gewährleisten.

Es darf nur Mischfutter zum Einsatz kommen, welches in einer 100 % Bio-Anlage hergestellt wurde. Damit wird eine GVO- und rückstandsfreie Ware gewährleistet. Es dürfen nur jene Misch-, Mineral- und Ergänzungsfuttermittel Verwendung finden, welche im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet sind und für andere österreichische Bio-Verbände zugelassen sind.

Bei der Einstreu sollte biologisch zertifizierten Materialien der Vorzug gegeben werden.

5.5 Tiergesundheit und Tierschutz

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen wie Management am Betrieb zu sichern und liegt im Ermessen des/r Tierhalters/in. Den naturgemäßen Tierheilungsverfahren ist so weit wie möglich, in Absprache mit dem Betreuungstierarzt der Vorzug zu geben. Es ist empfehlenswert, beim Tiergesundheitsdienst Mitglied zu sein. Erkrankte oder verletzte Tiere müssen unverzüglich behandelt werden.

Die Erde & Saat Arbeitsweise sieht vor, dass die Haltung und das Management so auszurichten sind, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Dies ist durch Managementmaßnahmen wie Herdentrennung, saisonale Geburten und Trächtigkeitsuntersuchung vor der Schlachtung umzusetzen.

5.6 Rinder und Pferde

Die Haltung muss dem Verhalten der Rinder und Pferde bestmöglich gerecht werden und ein besonderes Augenmerk ist auf das Tierwohl zu legen. Wenn sich die Tiere wohlfühlen, wirkt sich dies positiv auf die Leistung, die Fruchtbarkeit und Vitalität aus. Beim Bau von Ställen ist darauf zu achten, dass die Bereiche für die Tiere größer geplant werden, als es die Mindestmaße vorgeben.

Die Anbindehaltung und der Einsatz eines Kuhtrainers sind bei der Erde & Saat Arbeitsweise verboten. Im Zuge der Kleinbetriebsregelung (max. 35 GVE) lt. EU-Bio-Verordnung sieht Erde & Saat für bestehende Betriebe eine Ausnahme vor. Es werden keine Neumitglieder mit Anbindehaltung aufgenommen.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Einzelhaltung erlaubt (z.B. Erkrankung, Rund um die Geburt) ansonsten müssen Sozialkontakte und eine stabile Herdenstruktur möglich sein.

Den Tieren soll ein Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen, Krankheiten, Verletzungen und Parasitenbefall geboten werden. Sollte kein Unterstand bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (auch Hitze) zur Verfügung stehen, muss es möglich sein, die Tiere rasch in den Stall zu verbringen.

5.6.1 Weide und Auslauf

Grundsätzlich ist Weidegang bei allen Tieren in der Vegetationszeit zu betreiben, wann immer es der Bodenzustand und die Witterungsverhältnisse zulassen. Die Weidehaltung muss dokumentiert und bei der Bio-Kontrolle kontrolliert werden.

Männlichen Rindern über einem Jahr, die keinen Zugang zur Weide erhalten, soll Grünfutter vorgelegt werden und muss der Zugang zu einem permanent begehbarer Auslauf gewährt werden.



5.6.2 Fütterung

Die Tagesration aller Tiere muss zu jeder Zeit mind. 75 % Raufutter (gemessen am Anteil der Trockenmasse) enthalten. Die Kraftfuttermenge darf 15 % der Gesamtrockenmasse über das Jahr nicht überschreiten.

Kälber müssen mit Bio-Vollmilch gefüttert werden. Wasser sowie Raufutter muss ad libitum angeboten werden. Mehr Informationen unter Punkt 5.4 Fütterung und Einstreu.

5.6.3 Tierzucht und -zukauf

Zuchttiere sollen nicht auf maximale Leistung gezüchtet werden, sondern deren Fitness und Nutzungsdauer soll im Vordergrund stehen. Selbstständige Tiere sind das Ziel der Erde & Saat Arbeitsweise, deshalb ist der Einsatz von extremen Rassen wie z.B. reinrassige Weiß-Blaue Belgier zu vermeiden. Zusätzliche Informationen unter Punkt 5.3 Tierzukauf und -Zucht.

5.6.4 Behandlungen

Zitzendippmittel mit chemisch-synthetischen Inhaltsstoffen sind als vorbeugende Maßnahme verboten. Einzeltierbehandlungen sind durch die Bestätigung des Tierarztes erlaubt. Wie bei jedem Medikamenteneinsatz sind Aufzeichnungen zu führen. Für Dippmittel, welche im Betriebsmittelkatalog gelistet und für andere Bioverbände zugelassen sind, ist keine Bestätigung des Tierarztes notwendig.

Aufgrund der Weidehaltung wird empfohlen, die Tiere regelmäßig zu entwurmen. Weiters sieht die Arbeitsweise vor, dass, falls notwendig, regelmäßig eine Klauenpflege durchgeführt wird.

5.7 Schafe und Ziegen

Wie bei allen Tieren am Bio-Betrieb ist auch bei Schafen und Ziegen auf das Tierwohl und ihre artgemäßen Bedürfnisse zu achten. Wichtig ist, dass die Tiere ihre Sozialkontakte und Herdenstrukturen gut ausleben können.

Die Erde & Saat Arbeitsweise sieht vor, dass Schafe und Ziegen auf der Weide gehalten werden (Witterungsabhängig und je nach Zustand des Bodens). Die Weidehaltung muss dokumentiert und bei der Bio-Kontrolle kontrolliert werden.

Auf der Weide ist den Tieren Schutz gegen ungünstige Witterungsbedingungen anzubieten oder es muss ein rasches Verbringen in den Stall möglich sein.

Die Ausläufe für Schafe und Ziegen sollen dem artgemäßen Verhalten der Tiere angepasst und mit unterschiedlichen Niveaus und Klettermöglichkeiten strukturiert werden. Die Liegeflächen im Stall müssen mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche ausmachen. Wichtig ist, dass die Tiere ihre Sozialkontakte und Herdenstrukturen gut ausleben können.

Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist auf eine regelmäßige Klauenpflege und Parasitenbehandlung (Ekto- und Endoparasiten) zu achten.

5.8 Schweine

Die biologische Schweinehaltung erfolgt so, dass die Tiere ihre Bedürfnisse und ihr Verhalten ausleben können. Danach müssen auch die Stallungen und Buchten ausgerichtet, gestaltet und strukturiert werden. Der Liege- und Fressbereich soll sauber gehalten werden.

5.8.1 Haltung

Ein ständig begehbarer Auslauf muss jedem Tier zur Verfügung stehen. Gruppenhaltung mit überschaubaren Gruppengrößen und möglichst stabilen Sozialstrukturen sollen erstellt werden.

Zum Abferkeln müssen spezielle Ställe bzw. Einrichtung in den Ställen wie z.B.: Ferkelnester vorhanden sein. Alle Tiere sind bestmöglich vor ungünstigen Witterungsverhältnissen, Krankheiten, Parasitenbefall, Verletzungen und Verhaltensstörungen zu schützen. Ein Fixieren der Tiere ist außer bei kurz andauernden Behandlungen nicht erlaubt.

Laut EU-Bio-Verordnung ist darauf zu achten, dass den Tieren Raufutter, Einstreu und Beschäftigungsmaterial (Wühlmaterial) angeboten wird. Dies ist wie folgt definiert:

- **Raufutter:** Bei Raufutter handelt es sich um ein frisches, getrocknetes oder siliertes Futtermittel, definiert als „Grünfutter und Raufutter und daraus gewonnene Erzeugnisse“. Das Raufutter muss der EU-Bio-Verordnung i.d.g.F. entsprechen und darf nicht nennenswert mit Kot oder Urin verschmutzt sein. Um den Liege- und Futterbereich auseinander halten zu können, muss Raufutter auch außerhalb des Liegebereichs angeboten werden.
- **Einstreu:** Die Einstreu muss aus Stroh oder anderen, geeigneten Naturmaterialien organischen Ursprungs bestehen und soll im Liegebereich ausreichend und trocken vorhanden sein. Außerdem muss es Wärme dämmend und verformbar sein.
- **Beschäftigungsmaterial (Wühlmaterial):** Dabei handelt es sich um ein am Boden oder in Raufen angebotenes und loses Material. Dieses muss frei bewegbar, manipulierbar, fressbar und nicht toxisch sein. Metallketten, Plastikbälle oder Nagebalken sind nicht ausreichend. Zu bedenken ist, dass die Einstreu in den Liegeflächen nicht gleichzeitig als Wühlmaterial gilt. Ausnahme: Wenn der Liegebereich mehr als zwei Drittel der gesamten Stall- und Auslauffläche einnimmt und flächig eingestreut wird.

5.8.2 Fütterung

Die Erde & Saat Arbeitsweise sieht in der Schweinehaltung eine 100 %ige Bio-Fütterung vor. Dabei darf der Maisanteil in der Ration der Endmast (über 80 kg) 30 % nicht überschreiten. Wie auch in der Natur muss den Tieren täglich Raufutter (siehe Punkt 5.8.1 Raufutter) angeboten werden.

5.8.3 Tierzucht und -Zukauf

Siehe auch Punkt 5.3. Tierzukauf und -Zucht. Jungsauen müssen biologisch zugekauft werden und stress-negativ (NN) sein. (laut MHS-Test Malignes Hyperthermie Syndrom). Weiters dürfen nur stress-negative Eber oder Samen zum Einsatz kommen.

5.8.4 Behandlungen

Sämtliche Behandlungen haben der EU-Bio-Verordnung und dem Österreichischen Tierschutzgesetz i.d.g.F. zu entsprechen. Auf gesonderte Richtlinien privatrechtlicher Zusatzstandards (ZZU, JA! Natürlich, etc.) ist zu achten.

5.9 Geflügel

In der biologischen Geflügelhaltung ist besonders auf das artgemäße Verhalten der Tiere zu achten, um Verhaltensstörungen entgegenzuwirken. Dazu ist es notwendig, die einzelnen Bereiche im Stall und Auslauf gut zu strukturieren und den Tieren auch Sitzstangen, Möglichkeiten zum Scharren, Nester mit Naturmaterialien, Möglichkeiten für Sandbäder und Schutz vor Beutegreifern und Raubtieren anzubieten. Die Bestandsobergrenze ist an die Fläche anzupassen und darf 170 kg N nicht überschreiten.

Werden Geflügel, Wiederkäuer und/oder Schweine am Betrieb gehalten, so muss Geflügel aus hygienischen Gründen in einem eigenen Stall gehalten werden.

Die Fensterflächen sollen ausreichend Tageslicht in den Stall lassen. Es dürfen nur Lichtquellen verwendet werden, die keine stroboskopischen Effekte verursachen. Im Stall werden den Tieren Möglichkeiten zum Picken und Scharren angeboten.

5.9.1 Fütterung

Grundsätzlich muss die Fütterung der aktuellen EU-Bioverordnung entsprechen. Der Einsatz von max. 5 % konventionellem Eiweißergänzungsfutter ist nur noch bei Junggeflügel (Definition Junggeflügel lt. nationaler Auslegung) erlaubt. (erlaubte Komponenten: Raps-, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen, Kartoffeleiweiß, Maiskleber)

5.9.2 Auslauf

Geflügel muss ein permanenter Zugang zum Freigelände gewährt werden, wann immer es die Witterungsbedingungen, Jahreszeiten und der Zustand des Bodens erlauben. Freigelände und Vorplätze für Geflügel müssen so gestaltet werden, dass sie dem natürlichen Verhalten (picken, scharren, sandbaden etc.) der Tiere bestmöglich entsprechen. Weiters ist das Freigelände so aufzubauen, dass die gesamte Fläche von den Tieren gut genutzt werden kann. Die Entfernung zum angrenzenden Stall sollte 150 m nicht überschreiten.

Vorplätze vor dem Stall sollten aufgrund der hohen Frequenz leicht zu reinigen sein. Bei Legehennen und Truthähnen wird empfohlen, dass eine Koppelwirtschaft betrieben wird, um den Boden zu schonen und den Grünzuwachs zu sichern.

5.9.3 Legehennen

Bei Legehennen beträgt die Besatzdichte pro Stall max. 3.000 Stück. Die Mindeststallflächen lt. EU-Bio-Verordnung i.d.g.F. sind einzuhalten. Die Legenester müssen mit Naturmaterialien ausgestattet sein. Für Mobilstallungen sind jedoch Abrollnester zulässig, die mit einer weichen und verformbaren Einlage (z.B. Kunstgrasmatte, Gumminoppenmatte) ausgestattet sind, sofern am Gesamtbetrieb weniger als 1.100 Legehennen gehalten werden.

1 Nest pro 5 Tiere muss zur Verfügung gestellt werden, im Fall eines Gruppennestes muss jedem Tier eine Fläche von 120 cm² im Nest zur Verfügung stehen.

Es dürfen nur Bio-Legehennen zugekauft werden, bei denen auch die männlichen Küken, im Rahmen der Richtlinien für landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte aufgezogen wurden. Bei Rassehühnern, bei denen die Aufzucht der männlichen Küken nicht nachweisbar ist, dürfen max. 349 Stück pro Jahr zugekauft werden.

Die Mindestauslauffläche pro Tier beträgt 10m², oder 8m² wenn ein Außenscharrraum vorhanden und mindestens 2% der Auslauffläche mit Schattenspendern und schutzgebenden Elementen bedeckt.

Wird die Auslauffläche als Biodiversitätsweide angelegt, kann die Mindestauslauffläche auf mindestens 4m²/Tier reduziert werden. Grundlage für diese Reduzierung sind die Vorgaben für Biodiversitätsweiden laut dem Handbuch Geflügel aus 2022, 5. Auflage. Erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

https://media.hendriks.amainfo.at/663b2b8e0b080689b874d415/S_133_-_135_Handbuch.pdf

Den detaillierten Vorgaben des Handbuchs ist bestmöglich Folge zu leisten.

Die Auslaufgestaltung kann dabei entweder ausschließlich mit Hecken oder als Mischform mit Hecke und Einzelbäumen erfolgen. Dabei ist die gesamte Weidefläche, ohne große Abstände mit mindestens 4 unterschiedlichen Pflanzenarten zu bepflanzen.

Dazu sind heimische und ungiftige Gehölzarten auszuwählen, das Pflanzmaterial muss der EU-BIO VO i.d.g.F. entsprechen. Die Pflanzung hat jedenfalls vor Beginn des Stallbaus zu erfolgen, um den Pflanzen eine gute Etablierung zu ermöglichen.

Mindestausmaß sind 0,3lfm Hecke/Huhn bei einem Reihenabstand von 10-12 Metern. Der Reihenabstand kann betriebsindividuell gerne auch niedriger gewählt werden, somit erhöhen sich jedoch automatisch die Ifm Hecke/Huhn. Wird in Mischform mit Einzelbäumen gesetzt, so sind mindestens 0,15lfm/Huhn an Hecke und 0,03 Bäume/Huhn zu setzen (Abstand zwischen den Bäumen 8-10m).

Wird das Auslaufsystem bei bestehenden Stallungen auf Biodiversitätsweide umgestellt, so empfehlen wir im ersten Jahr der Anlage, die bestehende Fläche zu koppeln, um die Jungpflanzen in der Entwicklung nicht einer Dauerbelastung zu unterwerfen. Die frisch gepflanzten Hecken sind jedenfalls im Anlagejahr zu schützen.

5.9.4 Masthühner

Bei Mastgeflügel dürfen max. 4800 Masthühner in einem Stall gehalten werden und pro Betrieb darf die doppelte Obergrenze eines Stalles nicht überschritten werden. Bei der hohen Stückzahl ist besonders darauf zu achten, dass der Auslauf und die Weideflächen von den Tieren entsprechend genutzt werden und auch dementsprechend strukturiert sind. Bei Mastgeflügel müssen erhöhte Ebenen (Strohballen, Sitzstangen, o.ä.) angeboten werden. Das Freigelände muss den Tieren ab der fünften Woche, witterungsbedingt, jahreszeitlich und bodenbedingt, gewährt werden. Das Flächenangebot muss der EU Bio VO in der aktuellen Fassung entsprechen. Der Tierverkehr zwischen Stall und Grünfläche muss baulich so gestaltet werden, dass die Öffnungen dem Tierbesatz angepasst sind und eine artgemäße Frequenz möglich ist.

In der Zeit der Kükenaufzucht bis Anfang fünfte Woche darf die Bestandsdichte pro m² verdoppelt werden auf max. 20 Küken / m².

5.9.5 Truthühner

Die Auslauföffnungen müssen an die Tiergröße und Temperatur angepasst werden, jedoch müssen die Öffnungen mindestens 80 cm x 80 cm groß sein. Sie müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein, sodass ein ungehindertes Ein- und Ausschlüpfen möglich ist. Der Auslauf muss den Tieren je nach Jahreszeit und Witterung sowie Zustand des Bodens ab dem 50. Tag angeboten werden. Bei Truthühnern wird eine Koppelwirtschaft empfohlen.

5.9.6 Wassergeflügel

Wassergeflügel muss so gehalten werden, dass es auch sein natürliches Verhalten ausleben kann. Deshalb muss den Tieren Zugang zu Seen, Tümpeln, Teichen, fließendem Gewässer etc. gewährt werden. Steht dies nicht zur Verfügung, müssen den Tieren künstliche Wasserbecken angeboten werden, um ihr artgemäßes Verhalten ausleben zu können. Diese müssen mind. 15 cm tief sein und intervallmäßig gesäubert werden. Die Behälter müssen je nach Intensität durch die Nutzung der Tiere (Verschlammung des Bodens) und witterungsbedingt versetzt werden.

5.10 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

Die Bienenhaltung muss den Richtlinien der EU-Bio-Verordnung entsprechen.



6 Vermarktung und Verarbeitung

6.1 Generelles

Die Produkte, die nach der Erde & Saat Arbeitsweise produziert werden, sollen als solche gekennzeichnet werden, da die Arbeitsweise weit über die EU-Bio-Richtlinie hinausgeht und es wichtig ist, dass die höhere Bio-Qualität am Markt ersichtlich wird (siehe Punkt 2 Erde & Saat **Grundsätze**).

Bei Lieferungen an Dritte stellt der Verband jährlich einen Anerkennungsbescheid aus, der bestätigt, dass die Arbeitsweise des Verbandes positiv durch die Kontrollstelle überprüft wurde und der Kunde die Sicherheit hat, dass es sich um österreichische Bio-Verbandsware handelt.

6.2 Ab-Hof-Verkauf

Eine Grundvoraussetzung für Erde & Saat Mitgliedsbetriebe ist die Umstellung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes auf biologische Landwirtschaft (siehe Punkt 2.2 Gesamtbetrieblichkeit, Zertifizierungsstatus des Betriebes). Ein Erde & Saat Betrieb darf im Rahmen seines Ab-Hof-Verkaufs und im Hofladen nur biologische Produkte anbieten. Damit soll garantiert werden, dass es zu keiner Verwirrung oder Täuschung der KonsumentInnen oder Vermischung der Produkte kommt.

Sollte der Hofladen am Biobetrieb, als Gemeinschaftshofladen oder mit eigener Rechtsform von konventionellen und biologischen Betrieben geführt werden, so sind alle Produkte genau zu kennzeichnen und es muss eine klare Trennung im Regal erfolgen.

6.3 Lagerhaltung

Lagerräume und Behälter müssen stets in einwandfreiem, sauberem Zustand gehalten werden, um Pilz- und Schädlingsbefall zu vermeiden. Speisegreide muss vor Tieren sicher gelagert werden, sodass es vor Verunreinigungen wie Kot von Vögeln, Katzen, Hunden geschützt ist. Alle Lebensmittel in deren ursprünglicher und verarbeiteter Form müssen gemäß den Hygienevorschriften gelagert werden. Es dürfen bei Lebensmitteln keine Geschmacks- und Geruchsverfälschungen auftreten.

6.4 Schädlingsenschutz

Wenn Giftköder bei Schädlings- oder Nagerbefall eingesetzt werden, so muss dies dokumentiert und ein Plan erstellt werden, auf dem ersichtlich ist, wo sich die Köderboxen befinden. Giftköder dürfen ausschließlich in Köderboxen verwendet werden und es ist zu gewährleisten, dass die Mittel nicht mit Futtermittel oder Nutztieren in Kontakt kommen. Natürlichen Bekämpfungsmitteln bzw. Feinden wie Katzen ist der Vorzug zu geben. Verendete Schädlinge und Nager müssen entfernt und entsorgt werden.

6.5 Obst- und Weinverarbeitung

Alle in der Herstellung von Wein oder Most aus Trauben oder Obst aus biologischer Landwirtschaft verwendeten Most- und Weinbehandlungsmittel bzw. Zusatzstoffe müssen im Betriebsmittelkatalog i.d.g.F. gelistet und für Bioverbände zugelassen sein. Zulässige önologische Verfahren sind im Codex A8 geregelt und gelistet.

Bei Fragen rund um unsere Arbeitsweise steht das Verbandsbüro jederzeit zur Verfügung.



Bioverband Erde & Saat
Wolfenstraße 20b
4400 Steyr
www.erde-saat.at
kontakt@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 7252 751 13